ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de la formation professionnelle SFP
Amt für Berufsbildung BBA

Derrière-les-Remparts 5, 1700 Fribourg

T +41 26 305 25 00
www.fr.ch/sfp

GUI 6-2-1 – V4.0 (10.2026)

Leitfaden für die Gewährung von Massnahmen zum Nachteilsausgleich in der Berufsbildung

1. Ziel und Zweck

Das Ziel des Nachteilsausgleichs ist es, Diskriminierung zu vermeiden und Anpassungen im Einzelfall zu gewähren. Es geht darum, die ungerechte Situation zu korrigieren, in der sich Personen befinden können, obwohl sie die Fähigkeiten haben, eine berufliche Erstausbildung oder eine höhere Ausbildung zu absolvieren.

Das Ziel dieses Leitfadens ist die gerechte Umsetzung der Gewährung von Massnahmen des Nachteilsausgleichs im Rahmen der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der Berufsmaturität. Darin wird insbesondere die Modalitäten der Antragstellung, sowie das Verfahren für die Gewährung von Ausgleichsmassnahmen während der Ausbildung und für die entsprechenden Qualifikationsverfahren geregelt.

Zu Beginn und während der Ausbildung informieren die Berufsfachschulen die Lernenden über mögliche Anpassungen, sowie über den Prozess der Antragstellung (Fristen, Zuständigkeit, Formulare).

2. Definition

Unter Nachteilsausgleich versteht man formale Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen, die Menschen mit einer Behinderung oder Störung erleiden können. Die Behinderung oder Störung muss von einer qualifizierten Fachkraft diagnostiziert werden, die auf den betreffenden Bereich gemäss der beigefügten Liste spezialisiert ist.

Die betroffenen Personen dürfen nicht bevorzugt behandelt werden. So muss ein gewährter Nachteilsausgleich die kognitiven und beruflichen Anforderungen respektieren und den Bildungsinhalten und Handlungskompetenzen entsprechen, die in den Bildungsverordnungen und Bildungsplänen aufgeführt sind.

3. Anwendungsgebiet

Lernende mit Behinderungen oder Störungen können einen Nachteilsausgleich beantragen:

- in der beruflichen Erstausbildung: für die Bildung an den drei Lernorten (Berufsfachschule, Betrieb, überbetriebliche Kurse), sowie für die entsprechenden Qualifikationsverfahren;
- in der höheren Berufsbildung: für die Ausbildung an ihrer Schule, sowie für die entsprechenden Qualifikationsverfahren.

Die Massnahmen zum Nachteilsausgleich werden im Titel und/oder im Zeugnis nicht erwähnt.

4. Voraussetzungen

Als Massnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen gelten Massnahmen, die Ungerechtigkeiten beseitigen.

Sie werden bewilligt, wenn:

- die grundlegende Eignung für die zukünftige Ausübung des Berufs nicht in Frage gestellt wird;
- die Massnahmen angemessen und mit der regulären Ausbildung und dem Unterricht vereinbar sind;
- sie umsetzbar sind.

Es werden nur formale Kompensationen wie zusätzliche Zeit für Prüfungen, mündliche Erklärungen, längere Pausen oder andere geeignete Massnahmen (z. B. die Verwendung technischer Hilfsmittel) gewährt.

Unzureichende Kenntnisse der Unterrichtssprache berechtigen nicht zu Prüfungsanpassungen oder Ausgleichsmassnahmen.

5. Verfahren und Frist

Der Antrag muss an die Berufsfachschule gerichtet werden, in der die lernende Person ihre schulische Ausbildung absolviert. **Der Antrag sollte vorzugsweise vor dem 30. November des ersten Ausbildungsjahres gestellt werden.** Der Antrag muss durch ein Attest einer qualifizierten Gesundheitsfachkraft ergänzt werden, die auf dem betreffenden Bereich gemäss der beigefügten Liste spezialisiert ist.

Sobald die Massnahme von der Schule bearbeitet wird, wird sie für die Ausbildungsperiode umgesetzt. Anschliessend wird der Antrag an das BBA weitergeleitet, das innerhalb von 60 Tagen zum Qualifikationsverfahren (Prüfungen) Stellung nimmt. Das validierte Abschlussdokument wird der lernenden Person und ihrer gesetzlichen Vertretung, der Berufsfachschule, der Qualifikationskommission und im Falle einer Grundbildung dem Lehrbetrieb schriftlich oder per E-Mail zugestellt. Es liegt in der Verantwortung der lernenden Person, die Bildungspartner (ÜK, usw.) über die gewährten Massnahmen zu informieren.

Die für Ausgleichsmassnahmen zuständigen Personen in der Schule dienen als Ansprechpartner und können bei Fragen zu diesem Thema kontaktiert werden.

Während der Ausbildung kann die lernende Person eine Änderung der gewährten Massnahmen beantragen, indem sie sich an die Berufsfachschule, an den oder die Verantwortliche für Ausgleichsmassnahmen wendet. Wenn die beantragten Massnahmen offensichtlich nicht genutzt werden, kann auch die Berufsfachschule eine Änderung der gewährten Massnahmen beantragen. Die Änderungen müssen vom BBA bestätigt werden.

Der Antrag/die Entscheidung gilt nur für die festgelegte Ausbildung und den festgelegten Beruf. Bei einem Berufswechsel muss ein neuer Antrag gestellt werden.

6. Zuständigkeiten und Entscheidungen

Die Entscheidung über die Massnahmen, die während der Ausbildung durchgeführt werden, liegt bei der Berufsfachschule (bei der/dem Verantwortlichen für die Ausgleichsmassnahmen).

Die Entscheidung betreffend das Qualifikationsverfahren unterliegt dem BBA in Zusammenarbeit mit der Qualifikationskommission.

Gegen die Entscheidung kann innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt beim BBA Beschwerde eingereicht werden (AFG Art. 79).

7. Inkraftsetzung

Dieser Leitfaden tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Anhang

—

Gültigkeit der Bescheinigungen im Rahmen der Massnahmen zum Nachteilausgleich

1. Allgemeine Grundsätze

Dem Antragsformular muss eine gültige Bescheinigung beigefügt werden. Netzwerkberichte der Dienste für Logopädie, Psychologie und Psychomotorik (SLPP) oder die alleinige Unterschrift des/der Spezialisten oder des behandelnden Arztes auf dem Formular werden nicht akzeptiert.

2. Allgemeine Zulassungen

Bescheinigungen, die von der Kantonalen Sozialversicherungsanstalt (ECAS/AI), dem SESAM, der DFAC, dem Freiburger Netzwerk für psychische Gesundheit (RFSM) und den Zentren für spezialisierte Berufsbildung (CFPS) des Kantons ausgestellt wurden, werden als gültig anerkannt.

3. Befugnisübertragung

Bescheinigungen, die von einem Allgemeinmediziner oder einem Kinderarzt in einem Fall ausgestellt werden, der nicht in der untenstehenden Liste aufgeführt ist, müssen zwingend auf die vom Facharzt erstellte Beurteilung oder Bescheinigung verweisen.

4. Liste der Zulassungen nach Störung/Behinderung

Störung / Behinderung	**Zur Diagnosestellung befugt**	**Berechtigt zur Nachsorge und zur Ausstellung einer Bescheinigung**
Entwicklungsstörung beim Erlernen der Schriftsprache (Legasthenie/Dysorthographie)	Logopäde Neuropsychologe	Logopäde Neuropsychologe
Entwicklungsstörung beim Erlernen des Rechnens (Dyskalkulie)	Logopäde Neuropsychologe	Logopäde Neuropsychologe
Entwicklungsstörung der mündlichen Sprache (Dysphasie)	Logopäde Kinderarzt Neuropädiater	Logopäde Kinderarzt Kinderneurologe
Entwicklungsstörung der Koordination (Dysgraphie/Dyspraxie)	Neuropsychologe Ergotherapeut*in (Funktionsabklärung) Psychomotoriker/in (Funktionsabklärung)	Neuropsychologe Ergotherapeut*in Psychomotoriker*in
Aufmerksamkeitsdefizitstörung mit oder ohne Hyperaktivität (ADS/H)	Psychiater Neuropsychologe Neurologe	Psychiater Neuropsychologe Neurologe Psychologe Allgemeinmediziner
Autismus-Spektrum-Störung (ASS)	Psychiater Neuropsychologe	Psychiater Neuropsychologe Psychologe Allgemeinmediziner
Hörstörung (Hörminderung/Taubheit)	HNO-Arzt	HNO-Arzt
Sehstörung (Sehbehinderung)	Augenarzt	Augenarzt
Intellektuelle Entwicklungsstörung	Psychiater Neuropsychologe	Psychiater Neuropsychologe Psychologe Allgemeinmediziner
Psychische Störungen	Psychiater Neuropsychologe Allgemeinmediziner	Psychiater Neuropsychologe Psychologe Allgemeinmediziner
Körperliche Behinderung	Allgemeinmediziner oder Facharzt	Allgemeinmediziner oder Facharzt